

Checkliste
Erlaubnisverfahren § 34c GewO
- natürliche Personen -

Hinweis: Soweit der Antragsteller über eine Erlaubnis nach § 34d, f, h oder i GewO, die nicht älter als **12 Monate** ist, verfügt, genügt die Vorlage des Erlaubnisbescheides in Kopie. Die Unterlagen nach **Ziff. 1 bis 5** müssen dann grundsätzlich nicht mehr vorgelegt werden.

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind vorzulegen:

Erledigt		Unterlagen	Erhältlich bei	Nicht älter als
<input type="checkbox"/>	1.	Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) für den Antragsteller <u>zur Vorlage bei der Behörde – Belegart OB</u> (siehe Anmerkung unten)	Einwohnermeldeamt am Wohnsitz	Nicht älter als 3 Monate
<input type="checkbox"/>	2.	Gewerbezentralregisterauszug für den Antragsteller <u>zur Vorlage bei einer Behörde – Belegart 9</u> (siehe Anmerkung unten)	Einwohnermeldeamt am Wohnsitz	Nicht älter als 3 Monate
<input type="checkbox"/>	3.	Bescheinigung in Steuersachen	Finanzamt am Wohnsitz	Nicht älter als 3 Monate
<input type="checkbox"/>	4.	Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis	Im Internet unter www.vollstreckungsportal.de -> Registrierung Auskunft	Nicht älter als 3 Monate
<input type="checkbox"/>	5.	Auskunft, dass kein Insolvenzverfahren anhängig ist und keines mangels Masse abgewiesen wurde	Amtsgericht (Insolvenzgericht) des zuständigen Landgerichts, ausgehend vom Wohnort	Nicht älter als 3 Monate
<input type="checkbox"/>	6.	Nur für <u>Wohnimmobilienverwalter</u> Nachweis über den Bestand einer Berufshaftpflichtversicherung (keine Police oder Beitragsrechnung)	Versicherungsunternehmen	Nicht älter als 3 Monate

Anmerkung:

Die **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** und das **Führungszeugnis** sind **zur Vorlage bei einer Behörde** zu beantragen, d.h. sie werden der Industrie- und Handelskammer direkt übersandt. Bei Beantragung ist die genaue **Anschrift** der Industrie- und Handelskammer (Dr.-Brandenburg-Str. 6, 75173 Pforzheim) und unter **Verwendungszweck** „Antrag auf Erlaubnis nach § 34c GewO“ anzugeben.